fcg wiener lehrerInnen

NEWSLETTER
AUSGABE 31/2019

14 000 KollegInnen. 470 Schulstandorte. 112 000 SchülerInnen.

# Suspendierung und Ausschluss von SchülerInnen

**Quellen: SchUG § 49 und Erlass ER 113**

## Suspendierung

Die Suspendierung ist keine Strafe bzw. Erziehungsmaßnahme, sondern eine vorläufige sichernde Maßnahme bei Gefahr im Verzug.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von MitschülerInnen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

Bei Gefahr im Verzug hat die Schulbehörde SchülerInnen für die Höchstdauer von vier Wochen vom Schulbesuch zu suspendieren. Während der Suspendierung sind SchülerInnen berechtigt, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.

Die Schulleitung sendet den Antrag auf Suspendierung unter office@bildung-wien.gv.at mit dem Betreff „Suspendierung + Name der Schülerin/des Schülers" an die Bildungsdirektion. Innerhalb von 2 Tagen muss die Behörde einen Bescheid ausstellen.

## Ausschluss

Gleichzeitig kann die Schulkonferenz einen Antrag auf Ausschluss von SchülerInnen an die Schulbehörde stellen. Ein Ausschluss kann sich auf eine Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestim-menden Umkreis erstrecken..

Shahrazad Lauss-Francis Mag. Johannes Idinger Martin Höflehner Christoph Liebhart
Helga Darbandi Thomas Krebs Sylvia Schulz
Starker Beruf. Starke Vertretung.